

**Totalrevision:  
Abwasserverordnung der Stadt Aarau  
(Abwasserverordnung, AbwVo)**

---

**Vernehmlassungsvorlage  
mit erläuterndem Bericht vom 5. September 2022**

---

Entwurf vom 05.09.2022	Erläuterungen
<b>Abwasserverordnung der Stadt Aarau (AbwV)</b>	
<i>Der Stadtrat,</i> gestützt auf §1 Abs. des Abwasserreglements der Stadt Aarau vom <i>beschliesst:</i>	
<b>I.</b>	
<b>1. Zuständigkeiten (§§ 3 und 4 AbwR)</b>	
<b>§ 1</b> Aufgaben des Stadtbauamtes  1 Das Stadtbauamt ist zuständig für die: a) kommunale Abwasserplanung; b) Führung des Abwasserkatasters für öffentliche und private Anlagen; c) Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP für Schmutzwasser und Sauberwasser; d) Beitrags- und Gebührenerhebung; e) Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Meteor- und Fremdwasser; f) Kontrolle der Einhaltung von Entscheiden des Stadtrates; g) Vollzugskontrolle im Bereich Abwasserbeseitigung; h) Abnahme der Grundstücksanschlüsse, der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;	Dem Stadtrat fallen gemäss § 4 AbwR verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung zu. Mit § 1 der Verordnung weist der Stadtrat einen Teil dieser Aufgaben dem Stadtbauamt zu. Derzeit übernimmt die Sektion Tiefbau jene Aufgaben, für deren Erfüllung die entsprechende technische und bauliche Fachkompetenz benötigt wird (beispielsweise Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen). Darüber hinaus werden dem Stadtbauamt gewisse Aufgaben im Sinne einer kommunalen Gewässerschutzstelle übertragen (vgl. § 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007, EG Umweltrecht, EG UWR, SAR 781.200). Darunter fällt beispielsweise die Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen usw.

<b>Entwurf vom 05.09.2022</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>i) periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen, der Kanalisation sowie der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;</p> <p>j) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung der Gewässerschutzgesetzgebung;</p> <p>k) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten;</p> <p>l) Betriebskontrollen;</p> <p>m) periodische Überprüfung der Festlegung der in die Kanalisation entwässerten Flächen.</p> <p><sup>2</sup> Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Stadtbauamt Dritte beiziehen.</p>	<p>Das Stadtbauamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beiziehen. Darunter fällt beispielsweise die Beauftragung eines Ingenieurbüros mit der Überprüfung der abflussrelevanten Flächen oder die Beauftragung einer Kanalfernsehen-Firma zur Kontrolle des Zustands einer Abwasserleitung.</p>
<b>2. Bewilligung für Abwasseranlagen (§§ 20 und 21 AbwR)</b>	
<b>2.1 Gesuchsunterlagen (§ 20AbwR)</b>	
<p><b>§ 2</b> Allgemeine Gesuchsunterlagen</p> <p><sup>1</sup> Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:</p> <p>a) bei Gesuchen ausserhalb des Baugebietes: Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP mit Standortvermerk;</p> <p>b) bei Gesuchen innerhalb des Baugebietes: Ausschnitt aus dem GEP und dem Zonenplan;</p> <p>c) Situationsplan 1:500 mit Angaben zu Bauherrschaft, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab, Gewässerschutzbereiche sowie Schutzzonen für Quell- und Grundwasserfassungen;</p>	<p>Gemäss § 20 AbwR sind Abwasseranlagen baubewilligungspflichtig. Es wird ein Baubewilligungsverfahren gemäss §§ 51 ff. der Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (SAR 713.121) durchgeführt.</p> <p>Für die Abwasseranlagen kommen spezifische weitere Anforderungen dazu. Diesbezüglich wird an den bisherigen technischen Vorschriften gemäss Abwasserreglement vom 1. März 1982 festgehalten. Diese entsprechen nach wie vor dem geltenden Stand der Technik und haben sich in der Praxis bewährt.</p>

Entwurf vom 05.09.2022	Erläuterungen
<p>d) Kanalisationsplan 1:100 und Längenprofil von der Falleitung bis zur öffentlichen Kanalisation unter Angabe von:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Leitungsführung mit Durchmesser, Material und Gefälle;</li><li>2. Anfallstellen, Abwasserart und Menge;</li><li>3. Kontrollschächte, Bodenläufe und Schlamm-sammler;</li><li>4. Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;</li><li>5. Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;</li><li>6. Kläreinrichtungen oder Güllegruben mit Abmessungen und Inhalt;</li></ol> <p>e) bei Versickerungs- und Retentionsanlagen: Detailpläne mit Angaben über Art und Menge des zu versickernden Wassers sowie über hydrogeologische Verhältnisse;</p> <p>f) Flächenberechnungen für die in die Kanalisation entwässerten Flächen mit Schemaplan und Angaben im amtlichen Formular:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Lage, Mass und Beschaffenheit der in die Kanalisation entwässerten Flächen,</li><li>2. anrechenbare Geschossfläche,</li><li>3. Lage und Mass der Lager- und Produktionsflächen.</li></ol> <p>g) Angaben zu betriebseigenen Anlagen zur Abwasservorbehandlung.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Gesuch unvollständig oder wurden die Pläne nicht fachgerecht erstellt, wird das Gesuch ohne Prüfung zur Verbesserung zurückgewiesen.</p>	<p>Eine Neuerung stellt gemäss Abs. 1 lit. f Ziff. 1 die einzureichende Flächenberechnung dar. Diese ist nötig, damit die abflussrelevanten Flächen überhaupt ermittelt werden können. Das Stadtbauamt stellt dazu ein Formular sowie Beispielberechnungen zur Verfügung. Diese Unterlagen sind für Gesuchstellende mit dem Baugesuch erhältlich.</p> <p>Wird ein Gesuch unvollständig eingereicht, darf dieses zurückgewiesen werden. Daran ändert sich nichts.</p>

Entwurf vom 05.09.2022	Erläuterungen
<p><b>§ 3</b> Gesuchsunterlagen für industrielle oder gewerbliche Betriebe</p> <p><sup>1</sup> Fällt bei industriellen oder gewerblichen Betrieben Abwasser aus Produktion oder Reinigung an, ist zusätzlich zu den allgemeinen Gesuchsunterlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Vorschriften über die Beschaffenheit des Abwassers eingehalten werden.</p> <p><sup>2</sup> Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Betrifft ein Gesuch die Erstellung von Abwasserbeseitigungs- oder Neutralisationsanlagen, lädt das Stadtbauamt die kantonale Fachstelle zur Beurteilung ein.</p>	<p>Gemäss § 20 Abs. 4 AbwR kann der Stadtrat die Anforderungen an Gesuchsunterlagen festlegen. Spezielle Anforderungen an die Gesuchsunterlagen industrieller oder gewerblicher Betriebe rechtfertigen sich, soweit spezielles Abwasser anfällt. Dies kann der Fall sein, wenn der Betrieb mit Chemikalien versetztes Abwasser als Abfallprodukt aufweist oder wenn aufgrund der Produktion besonders stark verschmutztes Abwasser entsteht (Bspw. Giesserei, Färberei, Pharmazeutika-Produktion usw.).</p> <p>Der Grundeigentümerschaft stehen verschiedene Methoden zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften über die Beschaffenheit des Abwassers zur Verfügung. So kann in jedem Einzelfall jene Nachweismethode verlangt werden, die aussagekräftig ist und mit verhältnismässigem Aufwand verbunden ist. Das Einholen dieser Nachweise ist Aufgabe der Grundeigentümerschaft. Sie hat für die Kosten aufzukommen.</p>
<p><b>§ 4</b> Gesuchsunterlagen bei Änderung der Wasserinstallationen</p> <p><sup>1</sup> Werden bei wesentlichen Umbauarbeiten Wasserinstallationen verändert oder ergänzt, muss die Grundeigentümerschaft den Hausanschluss mit dem Kanalfernsehen kontrollieren lassen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kontrollbericht und das Videoband sind dem Stadtbauamt zur Überprüfung einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Das Stadtbauamt entscheidet, ob der Hausanschluss saniert werden muss.</p>	<p>Die Pflicht zur Einreichung eines Kontrollberichtes ermöglicht es dem Stadtrat resp. dem Stadtbauamt, die Aufsicht über die Abwasseranlagen auszuüben. Die Grundeigentümerschaft muss diese Kontrolle vornehmen lassen und das Ergebnis dem Stadtbauamt einreichen (Bringschuld). Dies war bereits im Abwasserreglement vom 1. März 1982 so geregelt und hat sich in der Praxis bewährt.</p>
<p><b>2.2 Technische Anforderungen an Abwasseranlagen (§ 21 Abs. 2 AbwR)</b></p>	
<p><b>§ 5</b> Normen und Richtlinien</p> <p><sup>1</sup> Für die Beurteilung der Gesuchsunterlagen respektive der Bewilligungsfähigkeit sind folgende Normen und Richtlinien massgebend:</p>	<p>Gemäss § 21 Abs. 2 bezeichnet der Stadtrat die massgebenden Richtlinien und Normen.</p>

Entwurf vom 05.09.2022	Erläuterungen
<p>a) Schweizer Norm SN 592 000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;</p> <p>b) Schweizer Norm SN 533 190 (2019), Kanalisationen;</p> <p>c) Richtlinie 4 (2007) des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Erhaltung von Kanalisationen.</p>	<p>Diese Normen und Richtlinien entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Darüber hinaus wird der vom Kanton zur Verfügung gestellte "Ordner Siedlungsentwässerung" (publiziert auf: <a href="https://www.ag.ch/de/verwaltung/bvu/umwelt-natur-landschaft/umwelt/abwasser/siedlungsentwässerung">https://www.ag.ch/de/verwaltung/bvu/umwelt-natur-landschaft/umwelt/abwasser/siedlungsentwässerung</a>) zur Beurteilung der Gesuchsunterlagen herangezogen. Die Normen und Richtlinien können bei Bedarf beim Stadtbauamt eingesehen werden.</p>
<p><b>§ 6</b> Abnahme und Inbetriebnahme</p> <p><sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft meldet dem Stadtbauamt schriftlich die Vollendung der Baute oder Anlage fünf Wochen vor dem Eindecken. Der Meldung sind die Pläne des ausgeführten Werkes beizulegen.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft prüft die Ausführungsqualität der Leitungen mittels Kanalfernsehen und Dichtheitsprüfungen. Sie stellt die Ergebnisse dem Stadtbauamt gleichzeitig mit der Meldung der Vollendung der Baute oder Anlage zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Für alle Hausanschlussleitungen sind von der Grundeigentümerschaft vor dem Einbetonieren Dichtigkeitsprüfungen vorzunehmen. Die Prüfprotokolle sind dem Stadtbauamt vor der Abnahme des Rohbaus einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Das Stadtbauamt überprüft die Bauten und Anlagen. Es kann Dritte mit der Prüfung beauftragen.</p> <p><sup>5</sup> Weicht die Ausführung der Baute oder Anlage von den bewilligten Plänen ab, erfolgt keine Abnahme. Das Stadtbauamt entscheidet über die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.</p>	<p>Gemäss § 22 Abs. 2 des Abwasserreglements legt der Stadtrat die Modalitäten der Abnahme fest. Damit kann der Stadtrat sicherstellen, dass er als Vollzugsbehörde von der Gestellung bis zur Abnahme und damit dem Abschluss des Dossiers die notwendigen Schritte und Unterlagen festlegt. Da es sich um organisatorische Massnahmen handelt, können die Modalitäten der Abnahme auf Verordnungsstufe geregelt werden.</p> <p>Diese Bestimmung bezweckt, dass das Stadtbauamt rechtzeitig seine Prüfungen vornehmen kann. Auch hier trifft die Grundeigentümerschaft die Pflicht, die zur Überprüfung notwendigen Unterlagen und Nachweise auf eigene Kosten einzureichen (Bringschuld). Als Dritte kommen beispielsweise Kanalfernseh-Firmen in Frage.</p> <p>Abänderungen vorschriftswidriger Ausführungen sind angezeigt, wenn Mängel bestehen, die anders nicht beseitigt werden können.</p>

Entwurf vom 05.09.2022	Erläuterungen
<b>2.3 Vorschriften über die Beschaffenheit des Abwassers (§ 21 Abs.3 AbwR)</b>	
<p><b>§ 7</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Das den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben in Vorflutgewässern gefährdet.</p> <p><sup>2</sup> Die Betriebsinhaberschaft lässt Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben auf eigene Kosten soweit vorbehandeln wie nötig, damit es für die öffentlichen Abwasseranlagen unschädlich ist.</p>	<p>Gemäss § 22 Abs. 3 lit. b des Abwasserreglements regelt der Stadtrat die Beschaffenheit von Abwasser. Grundsätzlich soll Abwasser erst dann in die Kanalisation eingeleitet werden, wenn es unschädlich ist. Kann dies aufgrund des Betriebsart nicht gewährleistet werden, verlangt der Stadtrat eine Vorbehandlung des Abwassers. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt. Diese Regelung entspricht dem Abwasserreglement vom 1. März 1982.</p>
<p><b>§ 8</b> Unzulässige Stoffe im Abwasser</p> <p><sup>1</sup> Folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar mit dem Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen, ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Gase, Dämpfe;</li><li>b) giftige, infektiöse, radioaktive, feuerfähige oder explosionsfähige Stoffe;</li><li>c) Jauche aus Ställen, Komposthaufen, Miststöcken oder –platten;</li><li>d) Abflüsse von Futterkonservierungsanlagen;</li><li>e) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen könnten wie insbesondere Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Kunstdünger, Pflanzenschutzmittel, Bitumen, Teer, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern oder Klärgruben;</li><li>f) stark öl- oder fetthaltiges Abwasser;</li><li>g) säure- oder alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration;</li><li>h) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40°C.</li></ul>	<p>Diese Regelung zeigt auf, welche Stoffe nicht (mehr) im Abwasser sein dürfen, wenn es in die Kanalisation eingeleitet wird. Sie entspricht dem Abwasserreglement vom 1. März 1982.</p> <p>Es darf daraus nicht geschlossen werden, nur diese Stoffe seien schädigend für die öffentlichen Abwasseranlagen. Es handelt sich bei der Aufzählung nur um die verbotenen Stoffe. Mit Blick auf das Verbot ist die Aufzählung abschliessend.</p>

Entwurf vom 05.09.2022	Erläuterungen
<b>2.4 Technische Anforderungen an Leitungen und Kanalisation (§ 21 Abs. 3 AbwR)</b>	
<p><b>§ 9</b> Bauvorschriften für Leitungen</p> <p><sup>1</sup> Anschluss- oder Grundleitungen, die in der Nähe von Frischwasserleitungen liegen, sind tiefer als diese zu verlegen.</p> <p><sup>2</sup> Kann die Anschluss- oder Grundleitung nicht tiefer verlegt werden, müssen andere Schutzmassnahmen im Einvernehmen mit dem städtischen Wasserversorgungsbetrieb getroffen werden.</p> <p><sup>3</sup> Sämtliche Schmutzwasserleitungen und –schächte sind zum Schutze des Grundwassers absolut dicht, rissfrei und wurzelfest zu verlegen.</p> <p><sup>4</sup> Alle Leitungen sind von der Grundeigentümerschaft regelmässig durchzuspülen und zu reinigen.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht dem Abwasserreglement vom 1. März 1982. Sie entspricht nach wie vor den heutigen Stand der Technik. Gemäss § 21 Abs. 3 lit. a des Abwasserreglements legt der Stadtrat die baulichen und technischen Anforderungen an Abwasseranlagen.</p> <p>Andere Schutzmassnahmen können beispielsweise spezielle Abdichtungsmassnahmen sein.</p> <p>Das Durchspülen und Reinigen von Leitungen gehört zum ordentlichen Unterhalt, der von der Grundeigentümerschaft zu leisten ist.</p>
<p><b>§ 10</b> Regenfallrohre</p> <p><sup>1</sup> In Regenfallrohre darf nur Meteorwasser abgeleitet werden.</p> <p><sup>2</sup> Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchsverschluss an Grundleitungen anzuschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Münden Regenfallrohre in weniger als 2m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, ist ein wirksamer Geruchsverschluss in Form eines Meteorwasser-Sinkkastens oder eines Syphons anzubringen.</p> <p><sup>4</sup> Bei Meteorwasser von Dachflächen sind am Fuss der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen. Diese dürfen die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht dem Abwasserreglement vom 1. März 1982. Sie entspricht nach wie vor den heutigen Stand der Technik. Gemäss § 21 Abs. 3 lit. a des Abwasserreglements legt der Stadtrat die baulichen und technischen Anforderungen an Abwasseranlagen.</p> <p>Die besonderen Bedingungen für Regenfallrohre dienen vor allem dazu, Immissionen so weit als möglich zu reduzieren. Der wirksame Geruchsverschluss wird auch heute noch gefordert und ist gerade im städtischen Umfeld besonders nützlich, um Geruchsmissionen zu vermeiden.</p>

Entwurf vom 05.09.2022	Erläuterungen
<p><b>§ 11</b> Pumpen und Rückstauverschlüsse</p> <p><sup>1</sup> Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen in die Kanalisation einzuleiten.</p> <p><sup>2</sup> Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen.</p> <p><sup>3</sup> In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind Rückstauverschlüsse einzubauen. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen.</p> <p><sup>4</sup> Falleitungen aus oberen Stockwerken und Leitungen, die Oberflächenwasser abführen, sind nach dem Rückstauverschluss an die Grundleitung anzuschliessen.</p> <p><sup>5</sup> Einbau und Unterhalt von Vorrichtungen zur Verhinderung des Rückstaus von Kanalisationen sind Sache der Grundeigentümerschaft. Sie trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht dem Abwasserreglement vom 1. März 1982. Sie entspricht nach wie vor den heutigen Stand der Technik. Gemäss § 21 Abs. 3 lit. a des Abwasserreglements legt der Stadtrat die baulichen und technischen Anforderungen an Abwasseranlagen.</p> <p>Soweit Wasser nicht aufgrund des Gefälles wie gewünscht abfliesst, muss es mit Pumpen an den richtigen Ort befördert werden.</p>
<p><b>§ 12</b> Lagerung wassergefährdender Stoffe</p> <p><sup>1</sup> Wassergefährdende Flüssigkeiten wie Lösungsmittel, Öle, Laugen, Säuren sowie ölhaltige Geräte und Abfälle sind in überdeckten, geeigneten Wannen zu lagern.</p> <p><sup>2</sup> Die Wannen können aus Blech, Kunststoff oder Beton sein. Räume mit dichten Betonböden und Schwellen, jedoch ohne Bodenläufe, gelten als Wannen.</p> <p><sup>3</sup> Tankanlagen sowie Kleintanks und grosse Fasslager sind bewilligungspflichtig.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht dem Abwasserreglement vom 1. März 1982. Sie entspricht nach wie vor den heutigen Stand der Technik. Gemäss § 21 Abs. 3 lit. a des Abwasserreglements legt der Stadtrat die baulichen und technischen Anforderungen an Abwasseranlagen.</p> <p>Die Pflicht zum besonderen Umgang bei der Lagerung von wassergefährdeten Stoffen ergibt sich aus Art. 6 und Art. 22 Gewässerschutzgesetz. Es gilt zudem das Merkblatt der Koordination Nordwestschweiz, Landwirtschaft/ Umweltschutz betr. Wassergefährdender Stoffe. Der Kanton Aargau ist Mitglied in diesem Koordinationsgefäss. Der Inhalt des Merkblattes wurde hier berücksichtigt.</p>

Entwurf vom 05.09.2022	Erläuterungen
<b>3. Beiträge und Gebühren (§§ 31, 35, 40 bis 42 AbwR)</b>	
<b>3.1 Erschliessungsbeiträge (§ 31 AbwR)</b>	
<p><b>§ 13</b> Beitragsplan</p> <p><sup>1</sup> Der Perimeter der zu erschliessenden Grundstücke gemäss Beitragsplan umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Abgrenzung des Beitragsgebietes;</li><li>b) nachgeführte Grundlagensituation mit Parzellennummern, Namen der Grundeigentümerschaft, Legende;</li><li>c) Darstellung der unterschiedlichen Beitragsflächen;</li><li>d) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;</li><li>e) spezielle Hinweise wie insbesondere Waldlinien, Bauverbotsflächen oder Inhalte gemäss Sondernutzungsplänen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Verteilschlüssel der Kosten auf diese Grundstücke beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Kostenberechnung;</li><li>b) Grundsätze der Kostenverlegung;</li><li>c) Tatsächliche Aufteilung der Kosten gemäss den Grundsätzen;</li><li>d) administrative Hinweise wie insbesondere definitive Berechnung, Fälligkeit und Zahlungsfristen.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die von der jeweiligen Grundeigentümerschaft zu leisteten Erschliessungsbeiträge bestimmen sich anhand der Aufteilung der Kosten gemäss Verteilschlüssel sowie der Aufteilung der Vor- und Nachteile unter den zu erschliessenden Grundstücken.</p>	<p>Der unabdingbare Inhalt eines Beitragsplanes ergeht aus § 31 Abwasserreglement. Gemäss § 31 Abs. 4 Abwasserreglement kann der Stadtrat weitere inhaltliche Vorgaben machen.</p> <p>Üblicherweise werden die Erschliessungsbeiträge in einem Beitragsplan festgelegt. Der Inhalt des Beitragsplanes muss so ausgestaltet sein, dass der Beitragsplan Verfügungscharakter hat und im Rechtsmittelverfahren angefochten werden kann. Bei der Aufteilung der Vor- und Nachteile im Sinne des Verteilschlüssels unter den Grundeigentümerschaften nimmt der Stadtrat angemessen Rücksicht auf die Grösse und Lage des Grundstückes sowie die im Zeitpunkt der Auflage des Beitragsplanes zulässige Nutzung gemäss Bau- und Nutzungsordnung.</p>

Entwurf vom 05.09.2022	Erläuterungen
<p><b>§ 14</b> Erschliessungsvertrag</p> <p><sup>1</sup> Wird der Beitrag mit Erschliessungsvertrag festgelegt, können für die Beitragsbemessung weitere Elemente berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Erschliessungsvertrag ist eine andere Methode zur Festsetzung von Beiträgen und Gebühren. Diese berechnen sich grundsätzlich gleich, wie wenn die Festsetzung im Beitragsplan erfolgt. Im Erschliessungsvertrag dürfen keine Vergünstigungen vereinbart werden. Für die Einräumung von Vorteilen, die sich auf die Höhe der Beiträge und Gebühren auswirken, fehlt eine gesetzliche Grundlage. Im Übrigen gilt § 37 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100). Weitere Elemente, die im Erschliessungsvertrag berücksichtigt werden dürfen, sind beispielsweise besondere Belastungen auf dem Grundstück (z.B. öffentliche Wegrechte oder Brunnen), die Fälligkeit oder auch eine Vereinbarung über die Ratenzahlung.</p>
<b>3.2 Anschlussgebühren (§ 35 AbwR)</b>	
<p><b>§ 15</b> Bemessung der Anschlussgebühr</p> <p><sup>1</sup> Der Quadratmeterpreis beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) für die in die Kanalisation entwässerten Flächen Fr.19.-;</li><li>b) für die anrechenbare Geschossfläche gemäss Bauverordnung (BauV) Fr.10.-;</li><li>c) für die gewerblich und industrielle Produktions- und Lagerflächen Fr.5.-.</li></ul> <p><sup>2</sup> Als in die Kanalisation entwässerte Flächen gelten die aus der Vogelperspektive auf dem Grundstück ersichtlichen Flächen, die nicht nachweislich anders entwässern. Es wird unterschieden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Dach inert, Hartbelag, Pflastersteine mit Fugenverguss, Abflussbeiwert 1.0;</li><li>b) Flachdach mit Kies, Abflussbeiwert 0.8;</li><li>c) Kiesplatz, Pflastersteine mit offenen oder Splittfugen, Sickerbelag, Abflussbeiwert 0.6;</li><li>d) Flachdach begrünt, Abflussbeiwert 0.4;</li></ul>	<p>Gemäss § 35 Abs. 2 des Abwasserreglements bestimmt der Stadtrat den Quadratmeterpreis innerhalb des vorgegebenen Rahmens. Die Abstufung der Preise orientiert sich an der voraussichtlichen Abwassermenge der einzelnen Flächen. So ist beispielsweise bei Lagerflächen sehr wenig Abwasser zu erwarten, wohingegen bei Geschossflächen aufgrund der Nutzung etwas mehr Abwasser anfallen wird.</p> <p>Grundsätzlich werden für die Anschlussgebühr nur jene Flächen berücksichtigt, die auch in die Kanalisation entwässern. Dabei sind die Oberfläche und die Versickerungsfähigkeit massgebend. Für jede Flächenart wird ein sogenannter Abflussbeiwert berücksichtigt, mit dem die Fläche multipliziert wird. Damit wird dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen, als wenn nur die Fläche alleine ausschlaggebend wäre.</p> <p>Die Unterscheidung der Oberflächenarten entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Oberflächen von Gewässern und Teichen werden nicht berücksichtigt, weil diese nicht an die Kanalisation angeschlossen sind. Pools oder Bassins werden hingegen berücksichtigt, weil diese i.d.R. über die Baute oder Anlage mit der Kanalisation verbunden sind.</p>

<b>Entwurf vom 05.09.2022</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>e) Sicker- und Rasengittersteine, Abflussbeiwert 0.6; f) Garten, Wiese, Acker, Wald, Abflussbeiwert 0.0.</p> <p><sup>3</sup> Für stark verschmutztes Abwasser, das die Abwasseranlagen stärker beansprucht als üblich, oder für ausserordentlich grossen oder stossweisen Wasseranfall wird nach Massgabe der zusätzlichen Beanspruchung ein Zuschlag auf die ermittelte Gebühr wie folgt erhoben:</p> <p>a) 20% für eine geringfügig stärkere Belastung; b) 30% für eine mittelmässig stärkere Belastung; c) 40% für eine hohe stärkere Belastung; d) 50% für eine ausserordentlich hohe stärkere Belastung.</p>	<p>Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verlangt das Verursacherprinzip auch die Berücksichtigung des Wasseranfalls sowie des Verschmutzungsgrades (Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 23. Februar 2016, WBE.2015.187, E.3.3.2). Die Abstufung in 10%-Schritten macht die Zuschlagsbemessung für die Grundeigentümerschaft und die Behörden absehbar. Der Zuschlag für den Verschmutzungsgrad erfolgt auf die nach den üblichen Regelungen ermittelte Gebühr. Die Mehrwertsteuer ist anschliessend auf den Gesamtbetrag (ordentliche Gebühr + Zuschlag) zu entrichten.</p> <p>Die stärkere Belastung ist</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- gering, wenn die Abwasseranlagen keine weiteren Massnahmen benötigen, um den Verschmutzungsgrad zu bewältigen;</li><li>- mittelmässig, wenn die Abwasseranlagen für kurze Zeit Massnahmen zur Bewältigung des Verschmutzungsgrades ergreifen müssen (Beispielsweise zufügen von Wasser zur Verdünnung);</li><li>- hoch, wenn die Abwasseranlagen für eine längere Zeit Massnahmen zur Bewältigung des Verschmutzungsgrades ergreifen müssen und eine zusätzliche Kontrolle der Wirksamkeit der Massnahmen notwendig ist (Beispielsweise Verdünnung, Einfärbung und Kontrollmessungen und Analyse von Wasserproben);</li><li>- ausserordentlich, wenn die Abwasseranlagen wegen der zusätzlichen Verschmutzung den ordentlichen Betrieb unterbrechen müssen.</li></ul>
<b>3.3 Benützungsgebühren (§§ 40 bis 42 AbwR)</b>	
<p><b>§ 16</b> Bemessung der Grundgebühr</p> <p><sup>1</sup> Der Quadratmeterpreis beträgt für die in die Kanalisation entwässerten Flächen Fr.1.50.</p> <p><sup>2</sup> Als in die Kanalisation entwässerte Flächen gelten die aus der Vogelperspektive auf dem Grundstück ersichtlichen Flächen, die nicht nachweislich anders entwässern. Es wird unterschieden zwischen:</p>	<p>Gemäss § 40 Abs. 3 des Abwasserreglements bestimmt der Stadtrat den Quadratmeterpreis innerhalb des vorgegebenen Rahmens.</p>

Entwurf vom 05.09.2022	Erläuterungen
<p>a) Dach inert, Hartbelag, Pflastersteine mit Fugenverguss, Abflussbeiwert 1.0;</p> <p>b) Flachdach mit Kies, Abflussbeiwert 0.8;</p> <p>c) Kiesplatz, Pflastersteine mit offenen oder Splittfugen, Sickerbelag, Abflussbeiwert 0.6;</p> <p>d) Flachdach begrünt, Abflussbeiwert 0.4;</p> <p>e) Sicker- und Rasengittersteine, Abflussbeiwert 0.6;</p> <p>f) Garten, Wiese, Acker, Wald, Abflussbeiwert 0.0.</p> <p><sup>3</sup> Für ausserordentlich grossen oder stossweisen Wasseranfall erhebt das Stadtbauamt einen Zuschlag auf die genannten Quadratmeterpreise dieser Verordnung von 10%. In ausserordentlichen Fällen kann der Stadtrat diesen Zuschlag angemessen erhöhen.</p> <p><sup>4</sup> Wird Regenwasser gesammelt und der Kanalisation zugeführt, erhebt der Stadtrat nach Massgabe des Verschmutzungsgrades des Regenwassers einen Zuschlag auf die ermittelte Gebühr wie folgt:</p> <p>a) 20% für eine geringfügige Verschmutzung;</p> <p>b) 30% für eine mittelmässige Verschmutzung;</p> <p>c) 40% für eine starke Verschmutzung;</p> <p>d) 50% für eine ausserordentlich starke Verschmutzung.</p>	<p>Grundsätzlich werden nur jene Flächen berücksichtigt, die auch in die Kanalisation entwässern. Es sind dies Flächen, deren Abwasser der Kanalisation zugeführt wird. Irrelevant für die Grundgebühr ist der Wasserverbrauch im Gebäude resp. der Abwasseranfall im Gebäude. Dies wird über die Verbrauchsgebühr mit der Bepreisung des Frischwasserverbrauches abgegolten. Bei den entwässerten Flächen sind die Oberfläche und die Versickerungsfähigkeit massgebend. Deshalb wird für jede Flächenart ein sogenannter Abflussbeiwert berücksichtigt, mit dem die Fläche multipliziert wird. Damit wird dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen, als wenn nur die Fläche alleine ausschlaggebend wäre. Die Unterscheidung der Oberflächenarten entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Oberflächen von Gewässern und Teichen werden nicht berücksichtigt, weil diese nicht an die Kanalisation angeschlossen sind. In diesem Sinne speichern sie das Abwasser und entwässern nicht in die Kanalisation. Pools oder Bassins werden hingegen berücksichtigt, weil diese i.d.R. über die Baute oder Anlage mit der Kanalisation verbunden sind. Hinzu kommt, dass zumindest im Winterhalbjahr die Pools überdeckt sind und somit keinerlei Versickerungsfähigkeit aufweisen.</p> <p>Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verlangt das Verursacherprinzip auch die Berücksichtigung des Wasseranfalls sowie des Verschmutzungsgrades (Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 23. Februar 2016, WBE.2015.187, E.3.3.2). Die Abstufung in 10%-Schritten macht die Zuschlagsbemessung für die Grundeigentümerschaft und die Behörden absehbar. Der Zuschlag erfolgt auf die nach den üblichen Regelungen ermittelte Gebühr. Die Mehrwertsteuer ist anschliessend auf den Gesamtbetrag (ordentliche Gebühr + Zuschlag) zu entrichten.</p> <p>Der Verschmutzungsgrad des Regenwassers ist von der Grundeigentümerschaft darzulegen. Die Verschmutzung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- gering, wenn das Regenwasser nur gefasst und zu keinen anderen Zwecken genutzt wird;</li><li>- mittelmässig, wenn gefasstes Regenwasser aufgrund einer Nutzung leicht verschmutzt ist (z.B. zur Verwendung als Kühlwasser);</li><li>- stark, wenn das gefasste Regenwasser aufgrund einer Nutzung stark verschmutzt ist (z.B. zur Verwendung als Reinigungswasser)</li><li>- ausserordentlich stark, wenn gefasstes und genutztes Regenwasser wie verschmutztes Abwasser zu behandeln ist.</li></ul>

Entwurf vom 05.09.2022	Erläuterungen
<p><b>§ 17</b> Bemessung Verbrauchsgebühr</p> <p><sup>1</sup> Für die Verbrauchsgebühr beträgt der Preis pro m<sup>3</sup> Trinkwasser Fr.0.65.</p> <p><b>4. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 18</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf xx.xx.xxxx in Kraft.</p>	<p>Gemäss § 46 Abs. 3 des Abwasserreglements legt der Stadtrat den Preis pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch fest. Er hält sich an den vorgegebenen Rahmen von Fr.0.65 bis Fr. 1.40.</p> <p>Der Stadtrat hat den Preis pro m<sup>3</sup> letztmals auf Fr.0.65 festgelegt. Dabei orientierte sich der Stadtrat an Kostenanteil der Stadt Aarau an den Bau und Betrieb der Abwasserreinigungsanlage Aarau und Umgebung. Die gestützt auf diesen Preis eingehenden Gebühren entsprechen in etwa dem Kostenanteil der Stadt an die Abwasserreinigungsanlage Aarau und Umgebung. Aktuell ist daher keine Erhöhung angezeigt. Sobald dieser Kostenanteil massgeblich steigt, kann eine Erhöhung des Preises angezeigt sein. Sollte dies der Fall sein, muss der Stadtrat die Verordnung anpassen.</p> <p>Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung hängt massgeblich vom Zeitpunkt der Verabschiedung des Abwasserreglements durch den Einwohnerrat ab.</p> <p>Auf die Regelung von Übergangsrecht wird verzichtet. Das neue Recht gilt für Alle Grundeigentümerschaften ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>
<b>II.</b>	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	

<b>Entwurf vom 05.09.2022</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>III.</b>	
Der Erlass SRS 7.5-2 (Ergänzende Richtlinien über Ausmass und technische Ausführung von Kanalisations- und Abwasseranlagen vom 20. März 1995) wird aufgehoben.	
<b>IV.</b>	
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung unter Ziff. I und der Aufhebung unter Ziff.III.	
xx.yy.zzzz, Aarau  Der Stadtpräsident Hanspeter Hilfiker  Der Stadtschreiber Daniel Roth	